

Gemeindeverordnung über die Sperrzeitregelung in der Gemeinde Theilenhofen während der Kirchweihen

Aufgrund § 18 Abs. 1 Gaststättengesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 5 und § 10 der Gaststättenverordnung vom 22.07.1986 (GVBl. S. 295, BayRS 7130-1-W), geändert durch § 2 Verordnung vom 24.05.1994 (GVBl. S. 433) erläßt die Gemeinde Theilenhofen folgende Verordnung:

§ 1

Aus Anlass der Kirchweihen in den Ortsteilen der Gemeinde Theilenhofen (Dornhausen: Sonntag nach der Allgemeinen Kirchweih, Gundelsheim: 3. Sonntag im September, Theilenhofen: Sonntag nach Erntedankfest, Wachstein: Sonntag vor Erntedankfest) wird der Beginn der Sperrzeit in den Gaststätten wie folgt festgesetzt:

Freitag/Samstag/Sonntag/Montag jeweils 03.00 Uhr

Im übrigen gilt die allgemeine Sperrzeit nach § 8 GastV.

§ 2

Für Ausnahmen nach § 11 der Gaststättenverordnung ist neben der Gemeinde Theilenhofen in unaufschiebbaren Fällen die Polizeiinspektion Gunzenhausen zuständig. Die Polizei hat eine von ihr bewilligte Ausnahme auf die Zeit zu beschränken, in der die zuständige Stelle der Gemeinde Theilenhofen (Verwaltungsgemeinschaft Gunzenhausen) nicht zu erreichen ist. Die Gemeinde Theilenhofen (Verwaltungsgemeinschaft Gunzenhausen) und die Polizeiinspektion Gunzenhausen unterrichten sich gegenseitig unverzüglich über Entscheidungen nach § 11 der Gaststättenverordnung.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten werden nach den Bestimmungen des Gaststättengesetzes und der Gaststättenverordnung mit Geldbußen geahndet. Die Vorschriften des Gaststättengesetzes über Ordnungswidrigkeiten in bezug auf die Sperrzeitenbestimmungen gelten auch für Vereine und Gesellschaften.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Gleichzeitig tritt die Gemeindeverordnung über die Sperrzeitregelung in der Gemeinde Theilenhofen während der Kirchweihen vom 18.05.1987 außer Kraft.

Theilenhofen, 12.11.2001
Gemeinde Theilenhofen


E. Reinwald
1. Bürgermeister

